



RODUNG IN DER UMSTRUKTURIERUNG

Vorzeitige Rodung von Weinbergen in der Umstrukturierung ist nicht möglich!!

Trotz der frühen Traubenernte ist eine vorzeitige Rodung von bereits abgeernteten Anlagen, die im Rahmen der Umstrukturierung gefördert werden sollen, nicht möglich.

Die Vor-Ort-Kontrolle der Anlagen muss durch den Prüfdienst Agrarförderung durchgeführt werden. Nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens geht das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz (MWVLW) davon aus, dass die Rodungsbescheide durch die Kreisverwaltungen Anfang Oktober verschickt werden.

Eine Rodung kann erst dann erfolgen, wenn der positive Rodungsbescheid der Kreisverwaltung vorliegt. Das MWVLW weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Veränderung der beatragten Fläche (z. B. Teilrodung) ohne Rodungsbescheid nicht zulässig ist, wenn die Förderung in Anspruch genommen werden soll.

Quelle: Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau RLP